

AZ 968.410

AZ 968.410

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Stadt Ditzingen (Vergnügungssteuersatzung) vom 24.10.2000, in der Fassung vom 21.02.2006, geändert am 17.12.2019

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Steuergegenstand
- § 3 Steuerbefreiungen
- § 4 Steuerschuldner
- § 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld
- § 6 Bemessungsgrundlage
- § 7 Steuersatz
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit
- § 9 Anzeigepflicht
- § 10 Steuererklärung; Meldepflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) beschließt der Gemeinderat der Stadt Ditzingen am **17.12.2019** folgende Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung):

§ 1

Steuererhebung

(1) Die Stadt Ditzingen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
2. Geräte mit Spielen, die Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder die Verherrlichung bzw. Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (Gewaltspiele) und die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

3.

a) Aufführungen von Sex- und Pornofilmen

b) Stripteasedarbietungen im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

§ 3

Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 ausgenommen sind:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach der Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußball und Dart, es sei denn im gleichen Raum bzw. den zusammenhängenden Räumlichkeiten sind weitere steuerpflichtige Spielgeräte außer diesen aufgestellt.

§ 4

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller) oder der Eigentümer bzw. Besitzer der Räumlichkeiten, in denen Vorführungen bzw. Darbietungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziffer 3 a und 3 b aufgeführt werden. Mehrere Aufsteller bzw. Eigentümer oder Besitzer sind Gesamtschuldner.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht für Geräte im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird. Die Steuerpflicht für Vorführungen bzw. Darbietungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziffer 3a und 3b beginnt mit dem Tag, an dem diese vorgeführt bzw. dargeboten werden. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem diese Vorführungen bzw. Darbietungen eingestellt werden.

(2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.

(3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a.) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
- b.) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7

Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1

1a) mit Gewinnmöglichkeit 25 v. H.

der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen;

1b) ohne Gewinnmöglichkeit und

aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60a Absatz 3 der Gewerbeordnung 205,-- €

aufgestellt an einem sonstigen Ort 75,-- €.

Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Betreiben von Geräten mit Spielen, die Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder die Verherrlichung beziehungsweise Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (Gewaltspiele) nach § 2 Absatz 1 Ziffer 2 und

Aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60a Absatz 3 der Gewerbeordnung 480,-- €

an einem sonstigen Ort aufgestellt 175,-- €

Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

3) Der Steuersatz beträgt für Aufführungen von Sex- und Pornofilmen

(§ 2 Absatz 1 Ziffer 3a) je angefangene Vorführungsstunde
30,-- €

4) Der Steuersatz beträgt für Stripteasedarbietungen

(§ 2 Absatz 1 Ziffer 3b) je angefangene Vorführungsstunde
45,-- €

- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers. Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes beziehungsweise Vorführungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 2 Absatz 1 Ziffer 1) wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten.
- (2) Die Steuer für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 2 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Jahres fällig. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so wird der für dieses Kalendervierteljahr entstandene Teil der Steuerschuld innerhalb eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Die Steuer für Aufführungen und Darbietungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Ziffer 3a und 3b wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 9

Anzeigepflicht

- (1) Die Aufstellung und die Abschaffung (Entfernung) eines Gerätes im Sinne von § 2 Absatz 1 Ziffer 1 sind der Stadt Ditzingen innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, die Art des Gerätes im Sinne von § 7 Absatz 1 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung, beziehungsweise Entfernung, sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben. Des Weiteren sind die Anzahl und die genaue Bezeichnung der eingesetzten Spiele zu melden.

Der Beginn und das Ende von Aufführungen von Sex- und Pornofilmen bzw. Stripteasedarbietungen (§ 2 Absatz 1 Ziffer 3a und 3b) sind der Stadt Ditzingen innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Dabei ist die Zeit der täglichen Aufführungen bzw. Darbietungen anzugeben. Änderungen in den Aufführungs- bzw. Darbietungszeiten sind jeweils innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

Die Aufstellung und die Abschaffung (Entfernung) von Geräten im Sinne von § 2 Absatz 1 Ziffer 2 sind der Stadt Ditzingen innerhalb von zwei Wochen unter

genauer Bezeichnung der eingesetzten Spiele zu melden. Stehen mehrere Spiele zur Auswahl, sind alle mit genauer Anzahl und Bezeichnung anzugeben.

- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung, Vorführungen oder Darbietungen benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Absatz 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraumes der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Steuererklärung; Meldepflicht

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Buchstabe a) für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks des Auslesetages) des Vorvierteljahres anzuschließen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Absatz 1 bis 3 und den Meldepflichten in § 10 Absatz 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 12

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 24.10.2000, in der Fassung vom 21.02.2006.
- (2) Für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 hat der Steuerschuldner bei noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren der Stadt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung den Inhalt der Bruttokasse mitzuteilen. § 10 dieser Satzung gilt entsprechend.

Ditzingen, den 17. Dezember 2019

gez. Makurath
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ditzingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die vom Gemeinderat am 17.12.2019 beschlossenen Änderungen wurden im Ditzinger Anzeiger Nr. 51/52 vom 19. Dezember 2019 veröffentlicht.